

Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkautionskonto Nr.

Mieter

Firma

Adresse

Branche

Vermieter

Name, Adresse

vertreten durch Verwaltung:

Name, Adresse

Mietvertrag vom

Mietbeginn

Kautions CHF

Mietobjekt

Der/Die unterzeichnete(n) Mieter(in) (nachfolgend Mieter genannt) bzw. der unterzeichnete Vermieter/Verwalter (nachfolgend Vermieter genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
2. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und des Mieters auszahlen. Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung des Mieters.
3. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der Mieter die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den Vermieter darüber umgehend informieren. Sofern dieser nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den Mieter mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank
4. berechtigt, den gesperrten Betrag an den Mieter auszusahlen.
5. Die Kautions kann weder abgetreten- noch verpfändet werden.
6. Der Vermieter verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
8. Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter, ist jeder einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Ort/Datum: _____

1. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

2. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

3. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

Vermieter/Verwalter: _____

Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkautionskonto Nr.

Mieter

Firma

Adresse

Branche

Vermieter

Name, Adresse

vertreten durch Verwaltung:

Name, Adresse

Mietvertrag vom

Mietbeginn

Kautions CHF

Mietobjekt

Der/Die unterzeichnete(n) Mieter(in) (nachfolgend Mieter genannt) bzw. der unterzeichnete Vermieter/Verwalter (nachfolgend Vermieter genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den Mieter lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
2. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und des Mieters auszahlen. Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung des Mieters.
3. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der Mieter die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den Vermieter darüber umgehend informieren. Sofern dieser nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den Mieter mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank
4. berechtigt, den gesperrten Betrag an den Mieter auszusahlen.
5. Die Kautions kann weder abgetreten- noch verpfändet werden.
6. Der Vermieter verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
8. Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter, ist jeder einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Ort/Datum: _____

1. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

2. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

3. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

Vermieter/Verwalter: _____

Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkaufionskonto Nr.

Mieter

Firma

Adresse

Branche

Vermieter

Name, Adresse

vertreten durch Verwaltung:

Name, Adresse

Mietvertrag vom

Mietbeginn

Kautions CHF

Mietobjekt

Der/Die unterzeichnete(n) Mieter(in) (nachfolgend Mieter genannt) bzw. der unterzeichnete Vermieter/Verwalter (nachfolgend Vermieter genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den Mieter lautendes Mieterkaufionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaufion einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkaufionskonti.
2. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und des Mieters auszahlen. Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung des Mieters.
3. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der Mieter die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den Vermieter darüber umgehend informieren. Sofern dieser nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den Mieter mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank
4. berechtigt, den gesperrten Betrag an den Mieter auszuführen.
5. Die Kautions kann weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Vermieter verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
8. Lautet das Mieterkaufionskonto auf mehrere Mieter, ist jeder einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Ort/Datum: _____

1. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

2. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

3. Mieter: _____

Ort/Datum: _____

Vermieter/Verwalter: _____